

Satzung
Über die Abhaltung von Wochenmärkten in der Gemeinde Haßloch
(Wochenmarktordnung)

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVB1. S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1985 (GVB1. S. 291) in Verbindung mit den §§ 2 und 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 05. Mai 1986 (KAG) folgende Satzung beschlossen:

Teil I
Allgemeines

§ 1
Marktort

Die Gemeinde Haßloch betreibt und unterhält den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Marktbenutzungsverhältnis

- 1) Alle Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie den zur Ergänzung erlassenen Anordnungen der Gemeindeverwaltung unterworfen.
- 2) Beschicker und Besucher des Wochenmarktes sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen der Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragtem (Marktmeister) unverzüglich Folge zu leisten.

§ 3
Haftung

- 1) Das Betreten und Benutzen des Wochenmarktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, bei Verschulden des von der Gemeindeverwaltung eingesetzten Personals.
- 2) Die Marktbeschicker haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Geschäftes entstehen.
- 3) Ein Schadensersatzanspruch an die Gemeinde wird ausgeschlossen, wenn der Markt aus zwingenden Gründen örtlich oder zeitlich verlegt oder verkürzt werden muss.

Teil II
Durchführung des Marktes

§ 4
Zulassung, Vergabe von Standplätzen

- 1) Jeder Marktbesucher bedarf einer Zulassung durch die Gemeinde.
- 2) Der Marktmeister weist die Standplätze zu.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes.
- 4) Eine Platzverschiebung bis unmittelbar vor Beginn des Marktes ist zulässig, wenn dies durch nicht vorherzusehende Umstände, z. B. Ausbleiben eines Marktbesuchers notwendig wird.

§ 5
Beziehen und Räumen der Standplätze

- 1) Die Standplätze dürfen frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und müssen spätestens ½ Stunde nach Schluss geräumt sein.
- 2) Ein vorzeitiger Abbau der Stände ist nicht zulässig.
- 3) Von den Verkaufseinrichtungen darf keine Gefährdung ausgehen.

§ 6
Kennzeichnung

Verkaufseinrichtungen müssen mit dem Namen und der Anschrift des Marktbesuchers gekennzeichnet sein.

§ 7
Sauberkeit

- 1) Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standes selbst verantwortlich.
- 2) Er muss dafür sorgen, dass Verpackungsmaterial nicht fortgeweht werden kann.
- 3) Abfälle sind in eigenen Behältnissen zu sammeln. Sie dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
- 4) Sind Sammelbehälter (Container) aufgestellt, dann müssen Abfälle und Leergut dorthin gebracht werden, es sei denn, sie werden mitgenommen.
- 5) Nach Abschluss des Markttages hat jeder Marktbesucher seinen Bereich zu reinigen. Der Marktplatz ist so zu verlassen wie er angetroffen wurde.

§ 8 **Warenverkauf**

- 1) Waren dürfen nur aus den Verkaufsständen auf den zugewiesenen Plätzen verkauft werden.
- 2) Ein Verkauf im Umherziehen ist nicht zulässig.

§ 9 **Werbung**

Die Auslagen oder der Aushang von Werbematerial (Fahnen usw.) ist verboten.

§ 10 **Lärmschutz**

- 1) Musikdarbietungen sowie der Betrieb von Musikanlagen, Geräuschinstrumenten und Lautsprecheranlagen sind verboten.
- 2) Anpreisungen sind auf die unumgänglich notwendige Lautstärke zu beschränken.

§ 11 **Sicherheits- und Ordnungsvorschriften**

- 1) Die Marktbenutzer haben Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt zu gewährleisten.
- 2) Beschädigungen des Platzes sind zu vermeiden.
- 3) Marktplätze dürfen während der Marktzeit mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, nicht befahren werden.
- 4) Die Zugänge und Durchgänge müssen freigehalten werden.
- 5) Hunde dürfen nicht mitgeführt werden oder frei umherlaufen. Ausgenommen sind Blindenhunde in Begleitung von Blinden.

§ 12 **Sonstige Vorschriften**

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, des Tierschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes, der Verordnung über Speiseeis, des Bundesseuchengesetzes, der Verordnung zur Regelung der Preisangaben, der Hygieneverordnung, der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und der Hackfleischverordnung, bleibt von den Vorschriften dieser Wochenmarktordnung unberührt.

§ 13 **Aufsicht**

- 1) Der Wochenmarkt unterliegt der Aufsicht durch die Gemeindeverwaltung.
- 2) Die Weisungen des mit der Aufsicht beauftragten Personals (Marktmeister) sind zu befolgen.
- 3) Der Marktmeister hat jederzeit Zutritt zu den Ständen und Geschäften der Marktbesucher.

§ 14 **Ausschluss**

- 1) Wer gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften dieser Marktordnung verstößt, kann nach vorheriger mündlicher Anmahnung vom Markt ausgeschlossen werden.
- 2) Das gleiche gilt bei Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen der Marktaufsicht.

§ 15 **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einen anderen als den zugewiesenen Standplatz bezieht;
 2. gegen die Bestimmungen des § 5 (Beziehen und Räumen der Standplätze) verstößt;
 3. gegen die Bestimmungen des § 7 (Sauberkeit) verstößt;
 4. Waren im Umherziehen verkauft (§ 8);
 5. gegen die Bestimmungen des § 9 (Werbung) verstößt;
 6. Musik darbietet oder Musikanlagen, Geräuschinstrumente und Lautsprecheranlagen betreibt (§ 10 Abs. 1);
 7. gegen die Bestimmungen des § 11 (Sicherheits- und Ordnungsvorschrift) verstößt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,60 € bis 5.112,90 € geahndet werden.
- 3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene verwarnet und gegen ihn ein Verwarnungsgeld von 1,- € bis 10,20 € festgesetzt werden (§§ 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).
- 4) Handlungen, die ein dazu Verpflichteter unterlässt, können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz an dessen Stelle und auf dessen Kosten durch Beauftragte der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.
- 5) Die Bußgeldbestimmungen der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

Teil III **Gebühren**

§ 16 **Gebührenpflicht, Entstehung der Gebühr**

- 1) Die Benutzung der Einrichtung des Wochenmarktes ist gebührenpflichtig.
- 2) Die Gebühr entsteht mit der Zuweisung der Standplätze und Markteinrichtungen. Sie entsteht ebenfalls bei Vorbestellung, sofern der Platz nicht an einen anderen Beschi-cker vergeben werden kann.
- 3) Wer für ihn bereitgehaltene Plätze oder Markteinrichtungen nicht oder nur teilweise be-nutzt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. Das gleiche gilt bei schlechtem Geschäftsgang.

§ 17 **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes benutzt.

§ 18 **Gebührenmaßstab**

- 1) Die Gebühr berechnet sich nach der Frontlänge der Standfläche.
- 2) Die Kosten für Wasser und Strom sind darin nicht enthalten. Die Kosten der Zuleitung zum Ort des Marktes übernimmt die Gemeinde.

§ 19 **Gebührenhöhe**

Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen laufenden Meter der Grundfläche pro Tag
1,30 €.

§ 20 **Fälligkeit**

Die Gebühr wird fällig mit Beginn des Markttages.

§ 21 **Marktverweisung, Strafvorschriften**

- 1) Wer ohne gültigen Nachweis über die Gebührenentrichtung angetroffen wird, kann des Marktes verwiesen werden.
- 2) Bei Gebührenhinterziehung gelten die Strafbestimmungen der §§ 369 – 412 Abgaben-ordnung in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Nr. 8 Kommunalabgabengesetz.

Teil IV
Schlussbestimmungen

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 1987 in Kraft.